

Rücklieferungen von Energieerzeugungsanlagen ab 100 kWp

Produktbeschreibung

Das Rücklieferprodukt gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Leistung ab 100 kW-Peak.

Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

| Rücklieferprodukte Netzebene 5/7 | | | |
|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Preise exkl. MwSt. | | | |
| Winter Normaltarif | Winter Niedertarif | Sommer Normaltarif | Sommer Niedertarif |
| 17.5 Rp./kWh | 13.1 Rp./kWh | 12.2 Rp./kWh | 9.5 Rp./kWh |

Tarifanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen vorbehalten.

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Reglemente der EVB sowie analog die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung (AGB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten. Wird eine zusätzliche Messstelle benötigt, gelten die Anschlussbedingungen und Preise für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der EVB.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der EVB ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der EVB festgelegt. Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der EVB aufgenommen. In besonderen Fällen – z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten – wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert. Die Produzenten haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung des Produktionsausfalls. Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung.

KEV-Anlagen

Anlagen, welche in die kostenlose Einspeisevergütung KEV aufgenommen sind, werden durch die Pronovo AG direkt entschädigt und haben somit keinen Anspruch auf eine Vergütung der EVB. Die Zählerablesung und die Datenübermittlung an die Pronovo AG erfolgen monatlich durch die EVB. Die Messungen erfolgen über separate Zähler.

Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Die Kosten für die Auswechslung oder Anpassung der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Produzenten.

Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsgruppen der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Energie (in kWh) wird monatlich vergütet.

Leistung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der EVB erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

- a) Der Eigenproduzent stellt der EVB die elektrische Energie seiner Erzeugungsanlagen zur Verfügung, soweit er sie nicht für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Eigenproduzent und die EVB vereinbaren Umfang und Fahrplan der während der Höchstbelastungszeit ins Netz einzuspeisenden verfügbaren elektrischen Energie.
- b) Die EVB stellt dem Eigenproduzenten die elektrische Energie zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen des Bezugsproduktes geliefert. Ausserdem ist die EVB für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

Handhabung der Herkunftsnachweise

Für Anlagen über 30 kW-Peak müssen die eingespeisten Mengen mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der Datenbank HKN der Pronovo AG nachgewiesen sein. Der Produzent hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in die Datenbank HKN aufgenommen wird und dass die HKN nach den entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen bewirtschaftet werden. Bei Rücklieferung an die EVB bleiben die mit der eingespeisten Menge verbundenen HKN beim Produzenten.

Diese Bedingung für die Handhabung der Herkunftsnachweise ist ausschliesslich für Anlagen gültig, welche nicht im Rahmen der Mehrkostenfinanzierung (MKF) vergütet werden. Bei MKF-Anlagen kann eine freiwillige Übertragung der HKN erfolgen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der EVB. Die Bedingungen können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Benken, 31.08.2024